

Nicht Vergessen: Energieabgabenvergütung auch für Dienstleistungsbetriebe!

Ab dem Jahr 2002 wurde das Energieabgabenvergütungsgesetz (EnAVG) dahingehend geändert, dass für alle Betriebe ein Anspruch auf Vergütung der Energieabgaben besteht (Ausnahme: Betriebe die Erdgas, elektrische Energie oder Wärme liefern). Für Dienstleistungsbetriebe besteht somit ab dem Jahr 2002 die gesetzliche Möglichkeit, eine Vergütung der Energieabgaben zu erhalten, auf die leider oftmals „vergessen“ wird.

Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass rückwirkend Dienstleistungsbetrieben die Energieabgabenvergütung vor dem Jahr 2002 noch ermöglicht wird. Mehr dazu im folgenden Artikel.

Die Prüfung, ob sich eine Vergütung ergibt, lohnt sich!

Grundsätzliches

Betrieben mit hohem Energieaufwand (elektrische Energie, Erdgas, Heizöl, Kohle, Flüssiggas) werden auf Antrag die entrichteten Energieabgaben nach Abzug von Selbstbehalten rückvergütet. Die Selbstbehalte für das Jahr 2004 wurden durch den Gesetzgeber geändert.

Unter bestimmten Voraussetzungen ergibt sich eine Energieabgabenvergütung schon bei einem jährlichen Energieaufwand von rund 4.000,00 € !

Voraussetzungen

Gemäß EnAVG werden die entrichteten Energieabgaben nach Abzug eines variablen Selbstbehaltes und eines fixen Selbstbehaltes in der Höhe von 400,00 € vergütet. Als variabler Selbstbehalt sind 0,5 % des Nettoproduktionswertes oder ein, aus den verbrauchten Energiemengen ermittelter, Betrag (Vergleichswert), wenn dieser höher ist, von den Energieabgaben abzuziehen. Der Nettoproduktionswert ist die Differenz aus den Umsätzen eines Betriebes und der Vorleistungen von Unternehmen an diesen Betrieb. Der Nettoproduktionswert wird niedriger, je höher die Vorleistungen im Verhältnis zu den Umsätzen sind (Perso-

nalkosten, Kosten für gestelltes Personal ist nicht als Vorleistung zu berücksichtigen).

Der Vergleichswert ergibt sich aus gesondert festgelegten Selbstbehalten für jeden einzelnen Energieträger (elektrische Energie, Erdgas, Kohle, Heizöl,...) und den jeweiligen verbrauchten Mengen. Beträgt der Nettoproduktionswert weniger als 8.000 €, ergeben sich vergütbare Energieabgaben schon bei einem jährlichen Energieaufwand von 4.000,00 €. Dies wird zumeist bei Unternehmen mit einem verhältnismäßig hohen negativen Jahresergebnis oder hohen Investitionen der Fall sein. Bei einem höheren, positiven Nettoproduktionswert ergeben sich vergütbare Energieabgaben nur bei entsprechend höheren Energieaufwendungen.

Energieabgabevergütung für Vorjahre

Die vorgestellte gesetzliche Regelung gilt für das Jahr 2004. Für das Jahr 2003 und Vorjahre erfolgt die Berechnung der Energieabgabevergütung auf dieselbe Weise, jedoch mit geänderten Beträgen für die Selbstbehalte.

Anträge auf Energieabgabevergütung können bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung gestellt werden. Das heißt ein Betrieb, dessen Wirtschaftsjahr am 31.12. endet kann einen Antrag für das Wirtschaftsjahr 2002 noch bis Ende 2007 stellen.

durch die Entscheidung der Höchstgerichte aufgehoben werden. Für diesen Fall ist es notwendig, jetzt noch Anträge für den Zeitraum vor 2002 zu stellen, um den Anspruch gemäß der fünf-Jahres-Frist nicht

zu verlieren. Betriebe, deren Wirtschaftsjahr am 31.12. endet, können einen Antrag für das Jahr 2000 noch bis zum Ende des Jahres 2005 stellen.

Einfache Überschlagsrechnung aus der Praxis

Bevor die exakte Höhe der Energieabgabevergütung bestimmt wird, ist es sinnvoll, eine Überschlagsrechnung anzustellen. Erfahrungsgemäß betragen die entrichteten Energieabgaben rund 15 % des Energieaufwandes. Der Nettoproduktionswert ergibt sich näherungsweise aus dem Jahresergebnis zuzüglich dem Personalaufwand sowie Abschreibungen, abzüglich den Investitionen. Um die ungefähren, vergütbaren Energieabgaben zu erhalten, sind von den Energieabgaben 0,5 % des Nettoproduktionswertes sowie der Selbstbehalt von 400 € abzuziehen. Damit die Antragstellung sinnvoll ist, sollte der

Zur Motivation noch ein Beispiel (mittlerer Betrieb: Jahresverlust 130.000,00 €, Energieverbrauch 131.000 kWh Strom, 49.100 m³ Erdgas) aus der Praxis:

Daten	Ergebnis
Energieausgaben	32.000,00 €
Entrichtete Energieabgaben	4.600,00 €
Umsätze	565.000,00 €
Vorleistungen	520.000,00 €
Energieabgabevergütung 2004	
	3.800,00 €

Zusammenfassende Betrachtung

Ist die Buchhaltung ordentlich geführt und die Belege gut auffindbar, sind die vergütbaren Energieabgaben ohne großen Aufwand zu berechnen. Natürlich ist auf die einzelnen betrieblichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen und abzuwägen, ob eine Berechnung der Vergütung sinnvoll ist. Neben einem hohen Energieverbrauch sind ein niedriger Gewinn und im Verhältnis zu den restlichen Aufwendungen niedrigen Personalaufwendungen Indizien für vergütbare Energieabgaben.

Außerdem können Betriebe erstmalig für 2005 eine Akontierung der Energieabgabevergütung in der Höhe von 5 % der vorjährigen Vergütungssumme nach Ablauf der ersten 6 Monate des (Wirtschafts-) Jahres (ab 1.7.2005) beantragen.

Im Zweifel nachrechnen – es lohnt sich!

Wenn Sie fragen haben, wenden Sie sich bitte an unsere Hotline zum Thema Energieabgabevergütung unter Tel: 01/4931399 DW 18 oder senden Sie eine E-Mail: johannes.kastelliz@siart.at.



Mag. Rudolf Siart, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,

Schätzung Energieabgaben	Näherungsrechnung Nettoproduktionswert
15 % des Energieaufwandes	Jahresergebnis
= Entrichtete Energieabgaben	+ Abschreibungen
	+ Personalaufwand
	- Investitionen
	= Nettoproduktionswert

Vergütungsbetrag auch den Verwaltungsaufwand für die Antragstellung decken.

Vor dem Jahr 2002 waren Dienstleistungsbetriebe von der Energieabgabevergütung ausgeschlossen, weshalb es zu einer Prüfung des Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof kam. Das Verfahren bezüglich des Zeitraumes vor 2002 ist noch nicht abgeschlossen.

TIPP: Vergessen Sie nicht auf die Energieabgabevergütung ... und das auch für die Jahre 2000 und 2001! Stellen Sie fest, ob die Energieabgabevergütung für Sie sinnvoll ist.

Der Ausschluss von Dienstleistungsunternehmen von der Energieabgabevergütung könne nachträglich

Überschlagsrechnung Energieabgabevergütung

Energieabgaben
- 0,5 % des Nettoproduktionswertes
- 400 € Selbstbehalt
= Vergütbare Energieabgaben

Siart + Team Treuhand GmbH,
1160 Wien, Enenkelstrasse 26
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at

SIART+TEAM TREUHAND